

Ferdinand Porsche FernFH
2700 Wiener Neustadt
Ferdinand Porsche Ring 3

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wiener Neustadt, am 20.4.2021

Betrifft:
Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021),
Stellungnahme der Ferdinand Porsche FernFH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 und besonders auch für die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Wir erlauben uns dazu auszuführen wie folgt:

Der Verordnungsentwurf geht in relevanten Passagen deutlich über die gesetzliche Grundlage hinaus und ist daher insoweit verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Davon betroffen sind folgende Regelungen:

§ 9 Abs 5 Z 6

Die Benennung der Kooperationspartner findet in den in § 23 HS-QSG genannten Angaben des Akkreditierungsbescheids keine Deckung. Zudem können in diesem Verfahrensstadium noch nicht alle Kooperationspartner benannt werden bzw. würde die Nennung sämtlicher Kooperationspartner ausufern, wenn Praktikumsgeber (wie in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen) unter diesen Begriff subsumiert werden.

Diese Bestimmung ist zu streichen.

§ 14 Abs 1 Z 6

Die Satzung (sh. § 10 FHG) wird dynamisch weiterentwickelt und entsprechend oft geändert. Jede Satzungsänderung von Fachhochschulen, die nach dem 1.1.2021 akkreditiert werden, als bescheidrelevante Änderungen zu qualifizieren ist überbordend und wird abgelehnt.

§§ 15 Abs 2 Z 5, § 16 Abs 7 Z 5 und weitere

Der Verordnungsentwurf führt den Begriff „Stellenplan“ ein, den weder das Gesetz vorsieht noch für eine Definition Anhaltspunkte gibt.

Allein aus diesem Grund ist diese Bestimmung nicht zulässig.

Lt. Verordnung soll der Nachweis eines Stellenplans für das Lehr- und Forschungspersonal vorgelegt werden, welcher detaillierte Informationen wie die vorgesehenen Stelleninhaber*innen samt Funktionsbezeichnung gemäß Personalkategorie in der Satzung, deren Zuteilung zu den Lehrveranstaltungen, den Zeitpunkt der Besetzung, die Art der Beschäftigung, den Stellenumfang in Vollzeitäquivalenten, die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden laut Arbeitsvertrag sowie im laufenden Semester und gegebenenfalls die Reduktion der Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden, enthält.

Für das bereits vorhandene Lehr- und Forschungspersonal müssen Lebensläufe mit dem Antrag nachgewiesen werden.

Diese Vorgabe stellt daher zusätzlich zur Verfassungswidrigkeit wegen Verstoß gegen die gesetzliche Grundlage auch einen absolut unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Hochschule dar und wird daher strikt abgelehnt.

Sie ist ersatzlos zu streichen.

§ 15, Abs 5 Z 5 lit d; 17 Abs 2 Z 5 lit d

Gemäß § 13 Abs 4 FHG sind die konkreten Prüfungsmodalitäten den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Prüfungsmethoden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen geht nicht nur über das Gesetz hinaus, sondern stellt einen Eingriff in Art 17 Staatsgrundgesetz (StGG) dar.

Diese Regelung ist zu streichen.

Ev. kann die aktuelle Regelung belassen werden. („Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.“)

§ 15 Abs 4 Z 8, 9 und 10; § 17 Abs 2 Z 8, 9 und 10

§ 10 Abs 3 Z 10 FHG legt fest, welche hochschulinternen Normen jedenfalls Teil der Satzung sind. Darüber hinaus liegt es in der Autonomie der Hochschulen die Satzung zu erweitern. Es liegt jedenfalls nicht in der Kompetenz der AQ Austria die Bestandteile der Satzungen durch Verordnung zu erweitern.

Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen sind nicht zwingend Teil der Satzung. Dementsprechend liegt es in der Autonomie der Hochschulen, diese entsprechend zu veröffentlichen. Die Bestimmungen sind viel zu detailliert, gehen über die gesetzliche Grundlage weit hinaus und sind daher zu streichen.

§ 15 Abs 12; § 16 Abs 11

Für die Darstellungspflicht des Qualitätsmanagements besteht keine gesetzliche Deckung. Die Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide sowie der Zertifizierungsentscheidungen ist ausreichend.

Wir ersuchen, diese Bestimmung zu streichen.

Folgende weitere Anmerkungen erlauben wir uns anzubringen:

§ 3 Abs 9

Statt des „Nachweises der Anerkennung“ sollte es heißen: die „Voraussetzungen für die Anerkennung“ zu erbringen, da in diesem Verfahrensstadium ein derartiger Nachweis wohl noch nicht endgültig erbracht werden kann.

§ 4

Für die Erledigung der einzelnen Verfahrensschritte durch die AQ Austria (Bestellung der GutachterInnen, Vor-Ort-Besuch, Gutachten, Stellungnahme, Entscheidung) sollten Fristen vorgegeben werden, um Planungssicherheit zu geben.

Für die lt. § 4 Abs 2 mögliche Trennung der Antragsgegenstände und Durchführung getrennter Begutachtungen im Falle institutioneller Akkreditierungen sollten dem Board klare sachliche Kriterien vorgegeben werden, anhand derer die Entscheidung zur Trennung zu erfolgen hat. Es sollte für diesen Fall die Einhaltung größtmöglicher Effizienz aufgetragen werden.

§ 4 Abs 5 lit a

Die Anerkennung von Ergebnissen bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren sollte aus Effizienzgründen bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgen.

§ 5 Abs 3

Nicht nachvollziehbar ist, dass bei Re-Akkreditierungen noch zusätzlich Gutachter*innen für fachspezifische Ferngutachten bestellt werden können; es werden damit uU für Re-Akkreditierungen intensivere Vorgaben normiert als für

Akkreditierungen; eine sinnvolle Regelung in der Verordnung wäre, anstelle von Vor-Ort-Gutachter*innen auch Ferngutachten zuzulassen.

§ 5 Abs. 4 und weitere Textstellen:

Richtig: „Bundesministerium für Gesundheit, Soziales, Pflege und Konsumentenschutz“

§ 8

Es soll der geltende Verordnungstext beibehalten werden, wonach die Fachhochschule „insbesondere auf Faktenfehler hinweisen, aber auch allenfalls abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter*innen darlegen“ kann.

Die neue Formulierung „insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen“ lässt den Schluss zu, dass nur offenkundig als Fehler qualifizierbare bzw. vergleichbare Mängel seitens der antragstellenden Institution aufgezeigt werden können, nicht jedoch andere Mängel, wie beispielsweise inkonsistente Schlussfolgerungen der Gutachter*innen oder nicht nachvollziehbare Gewichtungen der einzelnen Gutachten.

Das Gutachten und die Stellungnahme der antragstellenden Institution sind durch das Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung zu würdigen, daher ist es entscheidend, dass dem Board alle vorgebrachten Einwendungen ohne Einschränkung vorliegen und zu berücksichtigen sind.

Eine erweiternde Interpretation des Antrages durch die AQ Austria als Änderung des Antrags sollte unverzüglich, jedenfalls vor der Setzung weiterer Verfahrensschritte, mit der antragstellenden Institution abzuklären und von letzterer zu bestätigen sein.

§ 14 Abs 1 Z 5

Die zwingende Abänderung des Akkreditierungsbescheides, sobald sich ein Kooperationspartner ändert, scheint überzogen. Wir schlagen vor, Änderungen von Kooperationspartnern in die anzeigepflichtigen Änderungen des Abs 2 aufzunehmen.

§§ 15, 16, 17 und weitere

Der Entwurf führt an mehreren Stellen des Verordnungstextes mit „Kernbereiche“, „Lernergebnisse“ und „Qualifikationsziele“ neue Begriffe ein; diese sind im Gesetz nicht determiniert. Eine Einschränkung mittels Verordnung ist nicht zulässig, die Auslegung liegt in der hochschulischen Autonomie. Die Verordnung sollte für die Verwendung dieser Begriffe die jeweilige hochschul-interne Definition vorgeben.

§ 15 Abs 3 Z 2, § 16 Abs 3 Z 2

Es werden hier deutlich über den gesetzlich festgelegten Inhalt der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Z 10 FHG hinausgehende Detaillierungen gefordert.

Konkret handelt es sich um die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule sowie Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal;

Dies widerspricht dem FHG und ist zu streichen.

§ 15 Abs 8 Z 10; § 16 Abs 7 Z 10; § 17 Abs 3 Z 5

Die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie. Die Bestimmung ist zu streichen.

§ 15 Abs 8 Z 11; § 16 Abs 7 Z 11; § 17 Abs 3 Z 8

Die Bestimmung ist mangels sachlicher Kriterien zu unbestimmt, daher zu streichen.

§ 15 Abs 10; § 16 Abs 9; § 17 Abs 5

Verfügungsberechtigungen in einem so frühen Verfahrensstadium bereits vertraglich sicherzustellen und entsprechend nachzuweisen ist nicht sachgerecht und für die tatsächliche Leistungsfähigkeit zum geforderten Zeitpunkt irrelevant, daher zu streichen.

§ 16 Abs 2

Ein Entwicklungsplan soll dem Entwurf zufolge detaillierte Aussagen zur Personalplanung inkl. Stellenplan unter Benennung von Personalkategorien enthalten; diese Vorgabe wird als unzulässiger Eingriff in die Autonomie der Hochschule strikt abgelehnt.

Es könnte ev. formuliert werden:

„c. grundsätzliche Aussagen zur Personalstrategie“

§ 16 Abs 3

Als Nachweis der einer Habilitation gleichwertigen Qualifikation werden lediglich die Innehabung einer facheinschlägigen Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule oder die Aufnahme in den Besetzungsvorschlag für eine facheinschlägige Professur an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule anerkannt.

Diese rein auf Formalkriterien abstellende Definition wird abgelehnt, es müssen aus sachlichen Gründen wohl herausragende fachliche Leistungen für die Gleichwertigkeit herangezogen werden können, auch wenn diese nicht zu einer Aufnahme in einen Besetzungsvorschlag führen.

Wir ersuchen, diese Bestimmung zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und ev. um einen gemeinsamen Termin, um die wesentlichsten Punkte durchzugehen.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal stroke and a small upward tick at the end.

Mag. Elfriede RIESINGER

Ferdinand Porsche FernFH
Geschäftsführung